

Geiger, Theodor, *Über Moral und Recht*. Streitgespräch mit Uppsala (Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung 45). Berlin: Duncker & Humblot 1979. 205 S.

Was dieses Buch für deutsche Leser interessant machen kann, ist die als Hintergrund vorausgesetzte sog. „Uppsalaphilosophie“, die in Deutschland weniger bekannt ist. Diese sprachanalytisch orientierte und streng antimetaphysische Richtung mit ihren Vertretern Axel Hägerström († 1939), Adolf Phalén († 1931), Ingemar Hedenius u. a. hat seit den zwanziger Jahren das Denken an den schwedischen Hochschulen geprägt. Nach der „wert nihilistischen“ Auffassung dieser Richtung dürfen Moral- und Rechtsätze nicht als wahr oder falsch angesehen werden. Sie sind vielmehr theoretisch sinnlos und nichts anderes als Ausdruck für Emotionen bei jemandem, der etwas spontan bewertet. Eine theoretische Diskussion ethischer Fragen ist daher nicht eigentlich möglich. Nur auf metaethischer Ebene können ethische Aussagen in ihren sprachlichen Besonderheiten theoretisch untersucht werden. – Th. Geiger, der als Professor der Soziologie in Braunschweig während der Zeit des Nationalsozialismus zunächst nach Dänemark und später nach Schweden emigrierte, gab sein „Streitgespräch“ 1945 auf Dänisch heraus. Es liegt jetzt in deutscher Übersetzung vor. Dieses Streitgespräch beabsichtigt jedoch nicht, die Fehler und Ungereimtheiten des Wertnihilismus aufzuzeigen. Vielmehr radikalisiert G. den theoretischen Ausgangspunkt der Uppsalaphilosophie, indem er ihn zu einem uneingeschränkt praktischen Wertnihilismus ausweitet. Auf der Ebene des Rechts bedeutet dies, daß der Verf. schließlich zu einem „juristischen Pessimismus“ gelangt, d. h. zu einer vollständigen „Befreiung des Rechts von moralischen Vorstellungen“. G. betrachtet sich selbst als Anhänger des antimetaphysischen Wertnihilismus, aber im Gegensatz zu den Uppsala-Philosophen ist er sich dessen bewußt, daß diese Stellungnahme selbst letztlich unbeweisbar und deswegen dogmatisch ist. Nur innerhalb eines geschlossenen ideologischen Systems können Moralsätze als theoretisch sinnlos betrachtet werden. Er weist sogar nach, daß die Uppsala-Philosophen oft nicht ganz konsequent sind, weil sie übersehen, daß sie bei der Darstellung ihres Wertnihilismus ständig werten. „Auch scheinbar rein theoretische Feststellungen sind ideologisch, soweit metaphysische und Wertvorstellungen den theoretischen Erkenntnisprozeß ‚gesteuert‘ haben“ (41).

G. befürwortet selbst einen Wertnihilismus als radikale sowohl theoretische wie praktische Ideologienkritik. Nach ihm will der Wertnihilismus keineswegs die Illusion der Moral aufheben. Auch kann der theoretische Wertnihilismus nicht logisch zwingend, sondern nur psychologisch nach und nach eine moralische Desillusionierung mit sich bringen, da moralische Illusionen im Praktischen wurzeln. Eine solche intellektuelle Unterminierung der moralischen Vorstellungen besage jedoch keine Gesellschafts- und Kulturkatastrophe, da andere soziale Ordnungsmechanismen an ihre Stelle treten. Auf diesem Hintergrund zeigt G. dann auf, wie Moral und Recht im Rahmen eines konsequenten Wertnihilismus zu verstehen sind, wie das Recht nicht in die moralische Kategorie eingeordnet werden kann, sondern im rein positiven Rechtswillen gründet und welche Folgen dies für die Rechtspolitik hat.

R. Carls, S. J.

Nilsson, Kristina, *Etik och verklighetstolkning*. En jämförande analys av Knud E. Løgstrups, Reinhold Niebuhrs och Keith Wards etiska åskådningar (Acta Universitatis Upsalensis. Uppsala Studies in Social Ethics 6). Uppsala: Almqvist & Wiksell 1980. 218 S.

Theologisches Denken auf dem Hintergrund einer philosophischen Reflexion über die anthropologischen und natürlichen Voraussetzungen des Menschen ist im schwedischen Geistesleben recht selten. Theologisch dogmatische und moralische Aussagen wurden früher fast ausschließlich und werden heute noch gewöhnlich allein aus der Autorität der Schrift begründet, sofern man überhaupt ein inhaltlich bestimmtes theologisches Denken als möglich ansieht. Diese Tendenz an den theologischen Fakultäten ist verstärkt worden durch die antimetaphysische, empiristische und wert nihilistische Uppsalaphilosophie. Eine allgemeine Skepsis gegenüber metaphysischen und philosophischen Auffassungen ist vorhanden, und man betont stets ihren subjektiven und relativen Charakter gegenüber der Objektivität wissenschaftlichen Denkens. Desto mehr müssen jene Neuansätze der letzten Jahre begrüßt werden, in denen man versucht, ins-



besondere die theologische Ethik wieder im Menschen zu verankern. Kristina Nilssons Buch ist ein Schritt auf diesem Wege. Im Schlußwort betont die Verf. die Wichtigkeit aller allgemein-menschlich begründeten Ethik, da blinder Autoritätsglaube in der Ethik schädlich ist und jede fruchtbare Diskussion und notwendige Zusammenarbeit mit „Andersgläubigen“ verhindert. Freilich enthält ihre Arbeit nur wenige schöpferische Gedanken. Sie ist nichts anderes als ein Vergleich von drei protestantischen Befürwortern einer philosophisch begründeten Ethik, des Dänen Løgstrup (geb. 1905), des Amerikaners Niebuhr (1892–1971) und des Briten Ward (geb. 1938). In einer recht unständlichen und ziemlich distanzierten Weise versucht die Verf. die Gemeinsamkeiten und Unterschiede bei den drei Theologen herauszuarbeiten. Dabei merkt man immer wieder, wie ungewohnt und fremdartig die von Phänomenologie und Existentialphilosophie geprägten Gedankengänge für die Verf. sind. Außerdem kann man feststellen, wie stark sie von den allgemeinen antimetaphysischen Vorurteilen im schwedischen Geistesleben geprägt ist. Die Ethik soll zwar in einem Gesamt„bild“ der Wirklichkeit und in einem Menschen„bild“ verankert sein. Aber sobald dabei vorauszusetzen wäre, daß jemand Theist ist oder eine Metaphysik annimmt, so wird sich dies nach Meinung der Verf. für die Aufstellung einer allgemeinen Ethik schädlich auswirken, – als ob man eine Reflexion über die Gesamtwirklichkeit und über den Menschen machen und dabei die Gottesfrage und die metaphysischen Grundfragen aussparen könnte.

R. Carls, S. J.

Höffe, Otfried, *Naturrecht – ohne naturalistischen Fehlschluß*. Ein rechtsphilosophisches Programm (Klagenfurter Beiträge zur Philosophie. Referate 2). Wien: Verband der wissenschaftlichen Gesellschaften Österreichs 1980. 52 S.

„Das Naturrechtsdenken hat nach dem 2. Weltkrieg eine weltweite Renaissance erfahren. Diese Renaissance ist aber seit Jahren wieder abgeebbt“ (5). H. möchte nun einen neuen Versuch machen, die Diskussion um das Naturrecht zu entfachen. Das Referat hat 4 Teile. In dem 1. (6–8) wird das Naturrecht beschrieben. Dieses wendet sich gegen die Vorstellung, die kirchliche oder weltliche Autorität dürfe jede beliebige Bestimmung in den Rang geltenden Rechts erheben. Mag auch mancher Gesetzgeber – vor allem in totalitären Staaten – die Gewalt dazu haben, die Berechtigung hat er jedenfalls nicht. „Das Naturrechtsdenken geht davon aus, daß es überpositive Rechtsgrundsätze gibt, die – vorgängig zu jeder geltenden Rechtsordnung – für diese einen allgemeingültigen und unbedingt verpflichtenden Maßstab darstellen. Dieser Maßstab wird insgesamt Naturrecht (bei Thomas von Aquin *Naturgesetz* . . .) genannt“ (6). Dieses Naturrecht wird nun eines sog. naturalistischen Fehlschlusses verdächtigt. Davon handelt der 2. Teil des Referates (9–17). Den Fehlschluß brandmarkt schon David Hume (1711–1776). Er macht darauf aufmerksam, „daß in allen Moralsystemen, denen er bislang begegnet sei, ein zwar unmerklicher, aber höchst bedeutsamer Wechsel von ‚ist/ist-nicht‘-Aussagen zu ‚soll/soll-nicht‘-Aussagen stattfindet. Da die Sollensaussagen eine neue Beziehung oder Behauptung ausdrückten, sei es notwendig, diesen Wechsel zu bemerken, zu erklären und zu begründen“ (9). Dieser Aufgabe unterzieht sich H. im 3. Teil seines Referates (18–23). Der entscheidende Punkt im Programm eines Naturrechtsdenkens ohne naturalistischen Fehlschluß liegt in der Unterscheidung zwischen einem normativen (= sittlichen) und einem nichtnormativen Element. Dazu muß die Einsicht kommen, daß beide Elemente vermittelt werden müssen. H. versucht in drei Schritten dieser Forderung an die Argumentation zu entsprechen. „In einem ersten Schritt ist das genuin sittliche Element zu begründen, ein Prinzip und Kriterium des sittlich Guten überhaupt“ (18). In einem 2. Schritt müssen die Bedingungen erörtert werden, unter denen sich überhaupt Rechtsprobleme stellen. In einem 3. Schritt werden dann die Prinzipien der Sittlichkeit mit den Anwendungsbedingungen vermittelt. – Ob die Kritiker des Naturrechts mit dem vorgelegten rechtsphilosophischen Programm zufrieden sind, wird sich erst zeigen, wenn das Programm detailliert ausgeführt ist. Ganz mit Recht betont denn auch H. in einem 4. Teil (23), das Naturrecht könne nicht in einer ungeschichtlichen Abstraktheit belassen werden. Vielmehr muß es mit Hilfe der Kenntnisse der empirischen Wissenschaften seine Anwendung finden. Vielleicht darf man dem hinzufügen, man könne nicht sparsam genug mit dem Naturrecht umgehen. Wenn es heute oft abgelehnt wird, dann auch deshalb, weil es in der Vergangenheit überfordert wurde. Auf der Höhe des Rationalismus und der Aufklärung traute man